

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Mai

1998

Inhalt

Inhalt	Seite
Ordnungen	
Ordnung für die D-Prüfung im Fach Evangelische Kirchenmusik in der Evangelischen Landeskirche in Baden	85
Ordnung für die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden	88
Bekanntmachungen	
Angebot für Theologiestudierende aus der Badischen Landeskirche: Gemeinsam starten im Theologischen Studienhaus Heidelberg	90
Abführung der Kollektenerträge	90
Aufruf zum Tag des offenen Denkmals	91
Prämie zur Gebäudeversicherung	91
Stellenausschreibungen	91
Dienstnachrichten	95

Ordnungen

Ordnung für die D-Prüfung im Fach Evangelische Kirchenmusik in der Evangelischen Landeskirche in Baden

vom 10. März 1998

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 127 Abs. 2 Nr. 11 der Grundordnung in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Kirchenmusikergesetzes vom 29. April 1987 (GVBl. S. 75) folgende Ordnung:

§ 1 Zielsetzung der Prüfung

Die D-Prüfung ist ein Befähigungsnachweis für den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst. Sie kann in einem oder mehreren der Bereiche Orgel, Chorleitung, Bläserchorleitung, Populärmusik abgelegt werden.

§ 2 Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung für die Prüfungen im Bereich Orgel und Chorleitung entscheidet die zuständige Bezirkskantorenin bzw. der zuständige Bezirkskantor nach erfolgreicher Ausbildung der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Die Bezirkskantorenin bzw. der Bezirkskantor meldet die Bewerberin bzw. den Bewerber bei

der zuständigen Landeskantorenin bzw. beim zuständigen Landeskantor an.

(2) Über die Zulassung für die Prüfung im Bereich Bläserchorleitung entscheidet die zuständige Landesposaunenwartin bzw. der zuständige Landesposaunenwart; Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten müssen Kurse für Bläserchorleitung der Posaunenarbeit besuchen.

(3) Über die Zulassung für die Prüfung Populärmusik entscheidet auf Landeskirchenebene die zuständige Landeskantorenin bzw. der zuständige Landeskantor im Benehmen mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Musikisch-Kulturelle Bildung (AGM) in Baden. Die Kurse auf Bezirksebene werden von der Bezirkskantorenin bzw. dem Bezirkskantor verantwortet.

§ 3 Umfang der Prüfung

(1) Zur Prüfung im Bereich Orgel gehören die Fächer gottesdienstliches Orgelspiel, Orgel-Literaturspiel, Singen eines Liedes, Allgemeine Musiklehre, Gottesdienstkunde, Gesangbuchkunde, Orgelkunde.

(2) Zur Prüfung im Bereich Chorleitung gehören die Fächer Chorleitung, Singen eines Liedes, Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme, Allgemeine Musiklehre, Gottesdienstkunde, Gesangbuchkunde.

(3) Zur Prüfung im Bereich Bläserchorleitung gehören die Fächer Bläserchorleitung, Vorspiel auf einem Blechblasinstrument, Allgemeine Musiklehre, Gottesdienstkunde, Gesangbuchkunde, Instrumentenkunde und Vom-Blatt-Spiel einer Bläserchorstimme.

(4) Zur Prüfung im Bereich Populärmusik gehören die Fächer Instrumentalspiel, Jugendchorleitung, Gemeindesingen, Allgemeine Musiklehre, Gottesdienstkunde, Gesangbuchkunde und Stilkunde der Populärmusik.

§ 4

Prüfungsanforderungen im einzelnen

(1) In allen Bereichen werden gemeinsam verlangt:

1. Allgemeine Musiklehre

Kenntnis der Dur- und Moll-Tonleitern, der Kirchentonarten, der Intervalle, des Quintenzirkels, der Dreiklänge und des Dominantseptakkords und ihrer Umkehrungen.

Gehörbildung: Hören der Intervalle und der Dreiklänge samt Umkehrungen.

2. Gottesdienstkunde

Kenntnis des Gottesdienstablaufes.

3. Gesangbuchkunde

Kenntnis des Gesangbuchaufbaus.

(2) Bereich Orgel

1. Gottesdienstliches Orgelspiel

Zur Prüfung wird eine Liste von fünfundzwanzig vorbereiteten Kirchenliedsätzen verschiedener Schwierigkeitsgrade samt dazu passenden Intonationen vorgelegt, darunter zehn „Neue Lieder“, von denen die Hälfte rhythmusbetont sein soll.

Nach Möglichkeit sollen einige Choralsätze obligat, d. h. mit hervorgehobenem cantus firmus vorbereitet werden.

Bei der Prüfung werden aus der vorgelegten Liste zwei bis drei Lieder zum Vorspielen ausgewählt. Gespielt werden jeweils die Intonation und zwei Strophen des Chorals.

Vom-Blatt-Spiel einfacher Intonationen und Choralbuchsätze.

Spielen der liturgischen Stücke des Gottesdienstes (Haupt- und Kindergottesdienst sowie Abendmahl) in beiden Tonarten, nach Möglichkeit auswendig.

Spielen einfacher Kadenzten, auch in weiter Lage.

2. Orgelliteratur-Spiel

Zur Prüfung wird eine Liste der studierten Werke vorgelegt, die mindestens zehn Choralvorspiele mit Pedal sowie zehn einfachere freie Orgelstücke mit Pedal umfaßt.

Für die Prüfung sollen von diesen Stücken drei Choralvorspiele eigener Wahl und zwei freie Orgelstücke eigener Wahl vorbereitet sein.

3. Orgelkunde

Grundkenntnisse der Registrierung und der Orgelpflege einschließlich des Stimmens einer Zungenpfeife.

(3) Bereich Chorleitung

1. Chorleitung

Zur Prüfung wird eine Liste von zehn leichten bis mittelschweren Chorsätzen vorgelegt, die während der Ausbildungszeit für die Einstudierung im Chor vorbereitet wurden. Davon sollen drei mit einem Chor einstudiert worden sein. Die Liste soll außerdem neue rhythmusbetonte Lieder und mehrstimmige Gemeindesingformen enthalten, die in einer Gemeinde- oder Chorgruppe erarbeitet wurden.

Folgende Prüfungsleistungen werden erwartet:

Einstudieren und Dirigieren eines leichten bis mittelschweren Chorsatzes mit Einsingübungen.

Erarbeiten eines neuen Liedes oder einer mehrstimmigen Gemeindesingform.

2. Stimmbildung

Vom-Blatt-Singen einfacher Chorstimmen im Violin- und Baßschlüssel.

Vorsingen eines vorbereiteten solistischen Stückes (Choral oder Lied).

Es werden Fragen über die Grundbegriffe der chorischen Stimmbildung gestellt.

Die Aufgaben nach 1. werden eine Woche vor der Prüfung bekanntgegeben.

(4) Bereich Bläserchorleitung

1. Bläserchorleitung

Zur Prüfung wird eine Liste von zehn während der Ausbildungszeit für die Einstudierung im Bläserchor vorbereiteten leichten bis mittelschweren Bläserstücke vorgelegt, darunter mindestens zwei rhythmusbetonte Stücke. Davon sollen drei praktisch mit einem Bläserchor einstudiert worden sein.

Vom-Blatt-Spielen einer Bläserchorstimme. Vortrag eines vorbereiteten leichten solistischen Stückes evtl. mit Begleitung.

Auswendigspielen von zwei vorbereiteten Chorälen mit jeweils zwei zusätzlichen Transpositionen auf Abruf, von Tonleitern in Dur und Moll sowie von Dreiklängen mit Umkehrungen.

Methodik der Erteilung von Blasunterricht für Anfänger. Einstudieren und Dirigieren eines leichten bis mittelschweren Bläserstückes mit Einblasübungen.

Die Chorleitungsaufgabe wird eine Woche vorher von der Landesposaunenwartin bzw. vom Landesposaunenwart gestellt.

2. Instrumentenkunde für Bläserchorleiter

Kenntnis der Blechblasinstrumente (der Instrumentenfamilien, der Transposition, der Griff- und Zugtechnik, des Tonumfangs, der Frage der Mundstücke).

Die Besetzung der Posaunenchöre und ihre geschichtliche Herkunft.

(5) Bereich Populärmusik

1. Instrumentalspiel – Hauptinstrument

Als Hauptinstrument können Klavier (Keyboard), Gitarre, Melodieinstrument oder Percussion gewählt werden. Eines der genannten Instrumente sollte spieltechnisch so beherrscht werden, daß es bei der praktischen Band- oder Jugendchorarbeit überzeugend eingesetzt werden kann.

Die spieltechnischen Fertigkeiten auf dem Nebeninstrument dürfen deutlich unter denen des Hauptinstrumentes liegen.

2. Jugendchorleitung

Probenarbeit an einem vorbereiteten Chorstück der Populärmusik. Zwei Stücke stehen zur Auswahl. Hierbei werden die Arbeit an einem stilgerechten Chorklang und ein fachgerechtes Dirigat erwartet.

3. Gemeindesingen

Musikalische, textliche und motivierende Vermittlung eines Liedes aus dem Bereich „Neues geistliches Lied“ (Folklore, Gospel, Pop, Rock oder Jazz).

4. Stimmbildung

Vom-Blatt-Singen einfacher Chorstimmen, Vorsingen eines vorbereiteten Liedes aus dem Bereich der Populärmusik, Kenntnisse der Grundbegriffe der chorischen Stimmbildung.

Alle unter 1. bis 3. genannten Aufgaben werden zwei Wochen vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben.

5. Allgemeine Musiklehre / Stilkunde der Populärmusik

- Harmonisierung einer vorgegebenen Melodie mit einem Akkordinstrument, sowohl nach vorgegebenen Akkordsymbolen als auch in einfacher freier Harmonisation,
- Analysieren eines Stückes aus der christlichen Populärmusik und stilistische Einordnung von Hörbeispielen,

- Grundwissen über die Geschichte der christlichen Populärmusik mit Schwerpunkt auf dem zeitgenössischen Liedschaffen.

§ 5

**Zuständigkeit
der Ausbildung im Bereich Populärmusik**

1. Auf regionaler Ebene der Landeskirche

Die Fächer Gottesdienstkunde, Gesangbuchkunde, Chorleitung, Musiklehre, Gehörbildung und Gemeindesingen werden von Bezirkskantorennen oder Bezirkskantoren unterrichtet. In der Regel dauert dieser Unterricht ein Jahr, wobei von regelmäßig stattfindenden Unterrichtskursen (außer der Ferienzeit) ausgegangen wird.

2. In privater Verantwortung

Der Unterricht für die Haupt- und Nebeninstrumente wird privat organisiert.

3. Auf der Ebene der Landeskirche

Die restlichen Unterrichtsfächer werden in einem Kurssystem auf Landesebene in regelmäßig (vierteljährlich) stattfindenden Studientagen und Wochenenden unterrichtet. Hierbei handelt es sich um die Einführung und Vertiefung stilspezifischer Merkmale und Praktiken der christlichen Populärmusik: chorisches Singen von Gospels, Spirituals, neuen Liedern sowie Erarbeitung von musikalischen Beispielen aus der Folklore, des Pop und Rock sowie des Jazz und der damit zusammenhängenden Begleittechniken und Arrangements.

Im Rahmen der Kursangebote auf Landesebene, die jeweils zu Beginn des Jahres bekanntgegeben werden, kommt es auch zu Unterrichtseinheiten in Stilkunde und Geschichte der Populärmusik. Die von Fachkräften geleiteten Kurse bieten außerdem die Möglichkeit des gemeinsamen praktischen Singens und Musizierens unter Berücksichtigung eines stiltypischen Chor- und Instrumentalklanges.

§ 6

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission in den Bereichen Orgel und Chorleitung besteht in der Regel aus der zuständigen Landeskantorin als Vorsitzende bzw. dem zuständigen Landeskantor als Vorsitzendem, der Bezirkskantorin bzw. dem Bezirkskantor sowie der Vertrauenspfarrerin bzw. dem Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik in dem jeweiligen Kirchenbezirk.

(2) Bei Bläserchorleitungsprüfungen wird die Prüfungskommission durch die zuständige Landesposaunenwartin bzw. den zuständigen Landesposaunenwart als weitere Prüferin bzw. als weiterer Prüfer ergänzt.

(3) Die Prüfungskommission im Bereich Populärmusik besteht in der Regel aus der betreffenden Fachlehrerin bzw. dem betreffenden Fachlehrer für das Hauptinstrument, der Kursleiterin bzw. dem Kursleiter der AGM, der an der Ausbildung beteiligten Bezirkskantorin bzw. dem Bezirkskantor, der Vertrauenspfarrerin bzw. dem Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik im jeweiligen Kirchenbezirk. Den Vorsitz der Prüfung hat die zuständige Landeskantorin bzw. der zuständige Landeskantor. Die genannten Fächer können unabhängig voneinander auf Bezirks- und Landesebene im Zeitraum eines halben Jahres geprüft werden.

§ 7

Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung dauert in den Bereichen Orgel, Chorleitung und Bläserchorleitung jeweils eine Stunde. Für die praktischen Fächer ist der größere Teil dieser Zeit zu verwenden. Wird die Prüfung in mehreren Bereichen abgelegt, entfällt auf den theoretischen Teil entsprechend geringere Zeit.

(2) Die Dauer der Prüfung für den Bereich Populärmusik beträgt für Haupt- und Nebeninstrument zusammen 30 Minuten; für Chorleitung und Gemeindesingen zusammen 30 Minuten; für alle theoretischen Fächer zusammen 20 Minuten.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung;
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend	(3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten gebildet werden, nicht jedoch zwischen den Notenstufen „ausreichend“ und „nicht ausreichend“.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach oder mehreren Fächern die Note „nicht ausreichend“ erzielt wird.

(3) Aus den Noten der einzelnen Fächer wird eine Gesamtnote gebildet. Für diese Gesamtnote werden die praktischen Fächer (Gottesdienstliches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Chorleitung, ggf. Bläserchorleitung, Populärmusik/Hauptinstrument) doppelt bewertet.

(4) Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

(5) Nach erfolgreichem Abschluß der Prüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat vom Evangelischen Oberkirchenrat ein Zeugnis.

§ 9

Wiederholung von Prüfungen

Die in einem Fach nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach einem halben Jahr einmal wiederholt werden. Erst wenn alle Einzelfächer bestanden sind, gilt die gesamte Prüfung als bestanden.

§ 10

Schlußbestimmungen / Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die D-Prüfung im Fach Evangelische Kirchenmusik in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18. September 1984 (GVBl. Seite 182) außer Kraft.

(3) Wer sich bereits in der Vorbereitung auf die D-Prüfung befindet, kann selbst entscheiden, ob die Prüfung nach der alten oder der neuen Prüfungsordnung abgenommen werden soll.

Karlsruhe, den 10. März 1998

Evangelischer Oberkirchenrat

Baschang

(Oberkirchenrat)

Ordnung für die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 3. März 1998

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 10 der Grundordnung folgende Ordnung für die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden:

§ 1

(1) Zur Unterstützung und Beratung ratsuchender Menschen in Lebens-, Ehe- und Erziehungsfragen gibt es im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden Beratungsstellen (Haupt- und Nebenstellen) für Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung.

(2) Träger der Beratungsstellen sind Kirchengemeinden, Kirchenbezirke oder Diakonieverbände.

(3) Zur fachlichen Beratung des Evangelischen Oberkirchenrates werden berufen:

1. der Landesbeirat für Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung,
2. die Landesbeauftragte bzw. der Landesbeauftragte für Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung.

§ 2

(1) Die Mitglieder des Landesbeirats für Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren durch den Evangelischen Oberkirchenrat berufen.

(2) Dem Landesbeirat für Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung gehören an:

1. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. zwei Vertreterinnen bzw. zwei Vertreter des Diakonischen Werkes; eine bzw. einer davon als stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender,
3. die Landesbeauftragte bzw. der Landesbeauftragte für Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung,
4. eine bzw. einer der Landeskirchlichen Beauftragten für Pastoralpsychologische Fortbildung,
5. je eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter aus einer Lebens-, Ehe-, und Erziehungsberatungsstelle,
6. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Telefonseelsorge,
7. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Träger.

(3) Der Landesbeirat kann bis zu 3 Persönlichkeiten aus dem öffentlichen oder kirchlichen Leben auf die Dauer seiner Amtszeit berufen.

§ 3

Dem Landesbeirat obliegt insbesondere:

1. Fachliche Beratung des Evangelischen Oberkirchenrats in Fragen der Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung und der Tätigkeit der Landesbeauftragten bzw. des Landesbeauftragten,
2. Stellungnahme zur Verteilung der im landeskirchlichen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel,

3. Stellungnahme zur Errichtung, strukturellen Veränderung bzw. Schließung von Beratungsstellen,

4. Behandlung von Grundsatzfragen, insbesondere Stellungnahme zur Finanzierung der Beratungsstellen aus landeskirchlichen Mitteln,

5. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Landesbeauftragten bzw. des Landesbeauftragten.

§ 4

(1) Die Landesbeauftragte bzw. der Landesbeauftragte wird vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen. Sie bzw. er untersteht der Dienstaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Die Landesbeauftragte bzw. der Landesbeauftragte nimmt die unmittelbare Fachaufsicht und Fachberatung über die Leiterin bzw. den Leiter der Beratungsstelle im Rahmen der staatlichen und kirchlichen Bestimmungen und Richtlinien für Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung wahr.

(3) In den Beratungsstellen nicht lösbare fachaufsichtliche Konflikte sind im Einvernehmen mit der Landesbeauftragten bzw. dem Landesbeauftragten zu klären.

(4) Ihr bzw. ihm obliegen insbesondere:

1. fachliche Vertretung der Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung der Landeskirche gegenüber kirchlichen, staatlichen und anderen Stellen,
2. Mitwirkung bei der Einstellung und Besetzung der Leiterinnen bzw. Leiter der Beratungsstellen sowie fachliche Stellungnahmen vor der Einstellung anderer in der Beratung tätiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. Mitwirkung bei der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Ausbildung zur Eheberaterin bzw. zum Eheberater,
4. Mitwirkung an der Entscheidung des Trägers und der Leiterin bzw. des Leiters in Fragen der Auswahl geeigneter Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen,
5. fachliche Beratung der Träger der Beratungsstellen in grundsätzlichen fachlichen und konzeptionellen Fragen der Beratungsarbeit,
6. Team-Beratung; Supervision und Fortbildung.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt für die Landesbeauftragte bzw. den Landesbeauftragten nach Anhörung des Landesbeirats eine Dienstanweisung.

§ 5

(1) Die Beratungsstelle hat für eine enge Zusammenarbeit und konzeptionelle Abstimmung mit dem im

gleichen Einzugsbereich tätigen Diakonischen Werk zu sorgen.

(2) Eine Koordination mit Beratungsstellen anderer Träger ist anzustreben.

(3) Soweit im Einzugsbereich der Beratungsstelle Einrichtungen der Telefonseelsorge bestehen, soll eine enge Zusammenarbeit mit ihnen gewährleistet werden.

§ 6

(1) Für den Betrieb der Beratungsstellen finden die für Kirchengemeinden / Kirchenbezirke geltenden kirchlichen Bestimmungen und die von der Evangelischen Landeskirche in Baden oder dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden erlassenen Bekanntmachungen, Empfehlungen und Richtlinien unter Berücksichtigung der staatlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) Für jede Beratungsstelle ist vom Träger eine Satzung zu beschließen, die nähere Bestimmungen über Zweck, Aufgabe, Organisation und die Gemeinnützigkeit nach Maßgabe der vom Evangelischen Oberkirchenrat erstellten Mustersatzung enthält.

§ 7

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen sind vom Träger gemäß den kirchlichen Bestimmungen zum Datenschutz und dem für alle geltenden Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch von Daten zu verpflichten.

§ 8

(1) Die Beratungen sind Ratsuchenden ohne Unterschied der Konfession und der Nationalität zu gewähren.

(2) Auf Vorschlag des Landesbeirats erläßt der Evangelische Oberkirchenrat Richtlinien für eine Kostenbeteiligung der Ratsuchenden.

§ 9

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung ab 1. Mai 1998 in Kraft.

(2) Die Ordnung vom 19. März 1974 (GVBl. S. 26) tritt außer Kraft.

(3) Die nach der alten Ordnung berufenen Beiratsmitglieder bleiben bis zum Ablauf der Dauer ihrer Berufung im Amt.

Karlsruhe, den 3. März 1998

Evangelischer Oberkirchenrat

W. Schneider

(Oberkirchenrat)

Bekanntmachungen

OKR 29.4.1998 **Angebot für Theologiestudierende aus der Badischen Landeskirche: Gemeinsam starten im Theologischen Studienhaus Heidelberg**

Die Evangelische Landeskirche in Baden hält für Anfängerinnen und Anfänger im Theologiestudium zum Wintersemester 98/99 im Theologischen Studienhaus folgendes Angebot bereit:

Theologiestudierende sollen vor allem am Studienbeginn intensiv begleitet werden.

Es geht darum, die Studienanforderungen gezielter zu bewältigen und neben dem Sprachenlernen erste theologische Akzente zu setzen durch gemeinsame Entdeckungen in der Bibel und grundlegender theologischer Inhalte.

Unter Anleitung des Studienleiters werden semesterbegleitend gemeinsame Gehversuche in den Alten Sprachen, der Bibel und elementaren theologischen Texten unternommen. In den Veranstaltungen geht es immer auch um den Zusammenhang von wissenschaftlicher Theologie und eigenem Glauben.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wohnen in dem am Neckar – der Altstadt gegenüber – gelegenen Theologischen Studienhaus mit vielen Studierenden der Theologie und anderer Disziplinen in internationaler Atmosphäre.

Im Studienhaus werden für vier Semester Zimmer und Vollverpflegung geboten. Wer im TSH wohnt, soll an den angebotenen Hausveranstaltungen teilnehmen.

Beginn des Kurses in der ersten Semesterwoche im Oktober.

Bewerbungsschluß für einen Wohnplatz im TSH ist der 1. Juli 1998.

Bewerbungen und Anfragen bitte an:

Theologisches Studienhaus
z. Hd. von H. Zumkehr, Studienleiter
Neuenheimer Landstr. 34
69120 Heidelberg
Tel. 06221/412676

OKR 29.4.1998 **Abführung der Kollektenerträge**
AZ: 58/1

Der jährlich durch den Evangelischen Oberkirchenrat aufgestellte Kollektenplan legt fest, daß alle Kollektenerträge an die Landeskirchenkasse abzuliefern sind.

Die Matthäusgemeinde gehört zur Kirchengemeinde Baden-Baden und umfaßt Stadtteile der Städte Baden-Baden und Bühl und die Kommune Sinzheim. Zur Gemeinde gehören ca. 2.000 Gemeindeglieder im Steinbacher Teil und ca. 1.600 in Sinzheim.

Die Gemeinde hat zwei Predigtstellen, in Steinbach und Sinzheim. In Sinzheim wird bislang 14tägig Gottesdienst gefeiert. Die Gemeinde wünscht sich auch hier jeden Sonntag einen Gottesdienst.

An Gemeindegruppen bestehen: Eltern-Kind-Gruppe, Jugendgruppe, 4 Frauengruppen, Bibelkreis und Kirchenchor. Einige dieser Kreise werden von engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbständig getragen. In Zusammenarbeit zwischen Pfarrerin/Pfarrer und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern werden Kindergottesdienste, Krabbelgottesdienste, Jugendgottesdienste und eine jährliche Kinder-Bibel-Woche gestaltet. Gemeindeglieder engagieren sich auch im Gemeindebriefteam, im Besuchsdienstkreis, beim Gottesdienst im Grünen und bei Veranstaltungen der Erwachsenenbildung. Ein Förderkreis treibt Pläne für den erhofften Neubau eines Gemeindehauses in Sinzheim voran.

Zur Pfarrstelle gehört die Seelsorge in 5 Senioren-/Pflegeeinrichtungen (insgesamt 349 Plätze). In wechselndem Turnus wird wöchentlich einmal Gottesdienst gehalten.

Das Regeldeputat Religionsunterricht beträgt 6 Wochenstunden.

Das Pfarrhaus ist 1968 erbaut, hat 7 Wohnräume mit 105 qm Wohnfläche, dazu Diensträume, Wirtschafts- und Sanitäräume und einen Garten mit 370 qm.

In Steinbach steht eine Kirche (Baujahr 1961, 200 Plätze) mit Gemeinderäumen. Die Sinzheimer Kirche ist 1962 erbaut und hat 150 Plätze.

Nebenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter: Für das Pfarramt steht eine Sekretärin mit 18 Wochenstunden zur Verfügung. Außerdem gibt es in Steinbach und Sinzheim je eine Kirchendienerin / einen Kirchendiener. Der Orgeldienst wird von zwei Organistinnen versehen. Die Organistin, die den Kirchenchor leitet, ist Diplom-Musikerin.

Der aufgeschlossene Ältestenkreis hofft, daß sich eine Pfarrerin / ein Pfarrer oder auch ein Pfarrerehepaar für die Matthäusgemeinde interessiert. Kirchenälteste und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wollen wie bisher die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber tatkräftig unterstützen.

Die Matthäusgemeinde hat sich zum Ziel gesetzt,

- die Einübung in neue Gottesdienstformen fortzusetzen, und den Gottesdienst, besonders für Kinder und Jugendliche, einladend zu gestalten,
- die Kindergruppen weiterzuführen und ein Angebot für Jugendliche einzurichten,

- die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter durch Weiterbildung zu fördern und ihr Zusammengehörigkeitsgefühl weiter zu entwickeln,
- die guten ökumenischen Beziehungen zu den katholischen Pfarrgemeinden weiter zu pflegen.

Der Kirchenbezirk hat mit Rücksicht auf Größe und Struktur der Gemeinde keine Erwartungen für einen besonderen Bezirksauftrag. Die Mitglieder des Pfarrkonvents freuen sich jedoch über jedes Angebot zum Ideenaustausch und zur Kooperation.

Telefonische Auskunft und ausführlichere schriftliche Informationen erhalten Sie beim Evangelischen Dekanat Baden-Baden, Telefon 07221/906723, außerdem beim Evangelischen Pfarramt Steinbach, Telefon 07223/96260 oder bei den stellvertretenden Vorsitzenden der Ältestenkreise Steinbach und Sinzheim, Herrn Rolf Kolmorgen, Telefon 07221/82414 und Herrn Eberhard Schneider, Telefon 07223/52161.

Furtwangen

(Kirchenbezirk Villingen)

1. Einleitung

Da unser Pfarrer in ein neues Amt berufen wurde, wird die Pfarrstelle in Furtwangen im Kirchenbezirk Villingen zum 1. August 1998 frei und kann sofort mit einem vollen Dienstverhältnis besetzt werden.

2. Kurzbeschreibung der Kommune

Furtwangen liegt mitten im Schwarzwald in einer reizvollen Urlaubslandschaft, 45 km von Freiburg und 25 km von Villingen-Schwenningen entfernt. Die Stadt hat 10.000 Einwohner und bietet das gesamte Schulspektrum (neben Grund- und Hauptschulen auch Real- und Berufsschulen und 3 Gymnasien). Die in Furtwangen angesiedelte Fachhochschule für Technik und Wirtschaft mit ihren über 1.500 Studentinnen/Studenten hat das geistige Klima der Stadt wesentlich beeinflusst. Eine prosperierende mittelständische Industrie hat zudem den Charakter der Stadt mitgeprägt.

3. Informationen zu den Gemeinden

3.1 Beschreibung der Gemeinden

Die Pfarrstelle umfaßt neben Furtwangen mit ca. 1.400 Gemeindegliedern noch die beiden selbständigen Kirchengemeinden Gütenbach und Vöhrenbach mit 180 bzw. 540 Gemeindegliedern. Zum seelsorgerischen Bereich gehören auch das Krankenhaus sowie die Altenheime und Altenpflegeheime in Furtwangen und Vöhrenbach. Eine Bereicherung für die Gemeinde Vöhrenbach-Hammereisenbach sind die Wohnheime und Werkstatt für Behinderte mit 84 Bewohnern im Heim Fischerhof. Mit der Pfarrstelle ist ein Deputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Dem Pfarramt steht eine versierte Pfarramtsekretärin zur Verfügung. Die drei Gemeinden werden von engagierten, selbständig arbeitenden Kirchengemeinderäten geleitet. Daneben gibt es Gruppen und Kreise, die eigenverantwortlich arbeiten:

- Krabbelgruppe,
- Kindergottesdienstteams in Furtwangen und Vöhrenbach,
- Jungschar,
- Senioren- und Jungseniorengruppe,
- Kirchenchor,
- offene Frauenarbeit,
- selbständiger Gemeindekreis in Gütenbach,
- Behindertenarbeit,
- Besuchsdienste in allen drei Gemeinden.

Die Kirchengemeinde Furtwangen ist Trägerin eines Kindergartens.

3.2 Wen wünscht sich die Gemeinde?

Die Gemeinde wünscht sich als Pfarrerin oder Pfarrer eine kontaktfähige Persönlichkeit mit Gespür für Chancen und Risiken,

- welche die Gemeinden in allen ihren Bereichen fördert,
- welche die Gemeinden partnerschaftlich leitet und zusammen mit den Ältestenkreisen theologisch arbeitet,
- die mit Freude die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Studenten und Senioren weiter ausbaut,
- der die seelsorgerliche Arbeit in der Gemeinde mit Behinderten am Herzen liegt,
- welche die Arbeit im Bereich Ökumene (römisch katholisch und altkatholisch) fortführt,
- die sich zusammen mit der Gemeinde den aktuellen Zeitfragen stellt und
- die gemeindeaufbauend eigene Schwerpunkte setzen möchte.

Außerdem sollten Sie Humor mitbringen und im Winter gerne Auto fahren.

4. Baulichkeiten

In Furtwangen bilden Kirche (umfangreiche Fassadenrenovierung 1997 beendet), Pfarrhaus (geräumig, sehr guter Zustand) und Gemeindehaus (1981 erbaut) ein Ensemble, das in der Nähe des Stadtzentrums liegt. In Gütenbach und Vöhrenbach sind Kirche mit Gemeinderaum vorhanden.

5. Kontaktadressen

- Anneliese Metzler (Vorsitzende des Kirchengemeinderats Furtwangen), Stephan-Blattmann-Str. 11, 78120 Furtwangen, Telefon 07723/1672,
- Pfarrer Urs Keller (jetziger Pfarramtsinhaber, bis 19. Juli 1998), Baumannstr. 35, 78120 Furtwangen, Telefon 07723/7359,
- Dekanat Villingen, Telefon 07721/845110.

Gernsbach, Pfarrstelle I des Gruppenpfarramtes der St. Jakobsgemeinde (Kirchenbezirk Baden-Baden)

Die Pfarrstelle I des Gruppenpfarramtes der St. Jakobsgemeinde in Gernsbach ist ab September 1998 mit 50 % neu zu besetzen.

Gernsbach - mit rund 15.000 Einwohnern - ist eine über 700 Jahre alte Stadt; 10 km von Baden-Baden entfernt. Im Ort befinden sich alle weiterführenden Schulen, ein Kreiskrankenhaus mit geriatrischem Schwerpunkt, eine Herz-Kreislauf Reha-Klinik und Altenheime.

Die St. Jakobsgemeinde, gegründet 1556, hat rund 3.500 Gemeindeglieder.

Der halbe Dienstauftrag läßt sich in Gernsbach gut abgrenzen, weil der zweite Pfarrstelleninhaber mit der Geschäftsführung und sämtlichen Verwaltungsaufgaben betraut ist.

Erwartet wird von einer Bewerberin / einem Bewerber:

- Monatliche Gottesdienste in der St. Jakobskirche (1 Predigtstelle),
- monatliche Andachten in den Altenheimen und im Kreiskrankenhaus sowie
- Mitarbeit bei den Kasualien und im Konfirmandenunterricht.

Schwerpunktmäßig erwünscht wird die Unterstützung des Kindergottesdienstkreises, der die monatlichen Kinderkirchennachmittage vorbereitet und gestaltet sowie die Begleitung des Besuchsdienstkreises, der sich bisher ebenfalls monatlich trifft.

Neue Impulse sind erwünscht, andere als die genannten Schwerpunktsetzungen sind möglich.

Hauptamtliche Mitarbeiter der Gemeinde sind:

- eine vollbeschäftigte Sekretärin,
- eine Kirchendienerin,
- ein Kantor (A-Prüfung).

Zum Pfarrstellendeputat gehören 4 Wochenstunden Religionsunterricht.

Die Gemeinde betreibt zwei Kindergärten und trägt die ökumenische Sozialstation mit. Die Zusammenarbeit mit der katholischen und der evangelisch-freikirchlichen Gemeinde am Ort ist ausgeprägt und gut.

Der Ältestenkreis von St. Jakob bildet mit dem Ältestenkreis der Paulusgemeinde im Stadtteil Staufenberg den Kirchengemeinderat.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der offen ist für die Arbeit im Team.

Der Kirchenbezirk wünscht sich eine Kollegin / einen Kollegen, die/der ihre/seine Begabungen im Pfarrkonvent mitteilt und eventuell auch eine der freiwilligen Bezirksaufgaben übernimmt.

Näheres ist zu erfahren beim

- Evangelischen Dekanat Baden-Baden Telefon 07221/906723 und bei
- Frau Charlotte Müller, Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Telefon 07224/1339 oder
- Herrn Pfarrer Heinz Adler, Telefon 07224/3394

Pforzheim-Huchenfeld

(Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt)

Die Pfarrstelle ist zum 1. Oktober 1998 mit vollem Deputat neu zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber wechselt nach 11 Jahren in eine andere Gemeinde.

Huchenfeld (4.200 Einwohner), Hohenwart (1.900) und Schellbronn (1.300) liegen in landschaftlich reizvoller und verkehrstechnisch günstiger Lage. Die gute Infrastruktur mit Schwimmhalle, Grund- und Hauptschule in Huchenfeld und einem ausgeprägten Vereinsleben machen sie zu beliebten Wohnorten mit stetig wachsender Einwohnerzahl.

Die evangelische Gemeinde hat 3.200 Mitglieder und steht mit der Ortsverwaltung und den Vereinen in sehr gutem Kontakt. Das Gemeindeleben spielt sich über die Gottesdienste hinaus in zahlreichen, größtenteils ehrenamtlich geleiteten, Angeboten ab:

- Gottesdienst in anderer Form (monatlich),
- Krabbelgruppen,
- Kindergottesdienste,
- Jungscharen,
- Jugendgruppe,
- Bibel-, Haus- und Gesprächskreise,
- Frauenkreise,
- Doppelpunkt (Erwachsenenbildung),
- Familientreff,
- Seniorenkreise,
- Besuchsdienstgruppe,
- Nagelkreuzgruppe (Versöhnungsarbeit),
- Musikgruppen (Posaune, Gitarre, Flöte).

Feste und regelmäßige Freizeiten (z. B. für Frauen, Jugendliche, Konfirmanden, Jugendleiter, Mitarbeiter), Bibelwochen oder andere Aktionen (z. B. „Neu Anfahren“) tragen darüber hinaus dazu bei, Glaube und christliche Gemeinschaft Gestalt gewinnen zu lassen.

Für Urlauber und Camper ist im Sommer in Schellbronn die Campingkirche vier Wochen im Einsatz. Dies ist ein Schwerpunkt unserer Gemeindediakonie.

Etliche dieser Aktionen und Kreise werden ökumenisch veranstaltet. Der örtliche CVJM arbeitet eng mit der Gemeinde zusammen und engagiert sich im Rahmen der Arbeit für junge Erwachsene und Familien sowie im monatlichen „anderen Gottesdienst“ für diese Zielgruppe.

Alle drei Teilorte haben eine eigene Kirche. In Huchenfeld liegt in unmittelbarer Nachbarschaft der neu renovierten Kirche ein Gemeindehaus mit integriertem Pfarramtbüro, der evangelische Kindergarten mit 9 Erzieherinnen und 90 Kindern sowie das Pfarrhaus. Das verkehrsberuhigt gelegene, geräumige Pfarrhaus mit kleinem Garten wird zum Neubezug (ab 1.10.) renoviert. In Hohenwart steht außer der in Renovierung befindlichen Kirche auch die Evangelische Begegnungsstätte für Veranstaltungen zur Verfügung.

Von der Pfarrstelleninhaberin / vom Pfarrstelleninhaber sind sonntags zwei Gottesdienste zu halten. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht an der örtlichen Grund- und Hauptschule verbunden. Der bisherige Stelleninhaber ist Vorsitzender des örtlichen Krankenpflegevereins und des Kindergartenkuratoriums. Bei den verwaltungstechnischen Aufgaben unterstützt eine erfahrene Sekretärin (halbtags), das Rechnungswesen ist ausgegliedert.

Die Gemeinde hat eine Diakonin mit vollem Deputat. Ihr dienstplanmäßiger Schwerpunkt liegt in der Kinder- und Jugendarbeit. Kirchendienerinnen, Organistinnen und Musikgruppenleiter arbeiten nebenamtlich mit.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer (oder Pfarrerehepaar) die/der:

- gern und lebensnah das Evangelium verkündet und Menschen Jesus nahe bringt,
- dafür sorgt, daß die Gemeindeglieder im Glauben wachsen und diesen in den täglichen Lebensbezügen verwirklichen lernen,
- andere zur Mitarbeit gewinnt und befähigt,
- Kooperationsfähigkeit und Teambereitschaft mitbringt,
- wachstumsfähige Gemeindestrukturen auf Bewährtem aufbaut und weiterentwickelt.

Organisationsgabe wird dabei von Nutzen sein. Der Kirchengemeinderat freut sich, Sie in diesen Aufgaben nach besten Kräften und Möglichkeiten zu begleiten.

und zu unterstützen. Weitere Auskünfte erteilen gerne der stellvertretende Kirchengemeinderatsvorsitzende, Herr Clemens Scholz, Telefon 07231/789255 und der Dekan, Herr Gert Ehemann, Telefon 07231/25077.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

1. Juli 1998

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Neunstetten

(Kirchenbezirk Boxberg)

Die Pfarrstelle Neunstetten mit der Filialkirchengemeinde Windischbuch und dem Nebenort Krautheim wurde zum 1. September 1997 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 9/1997 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Kontaktadressen sind das Dekanat Boxberg, Telefon 07930/394, und die Vorsitzenden der Ältestenkreise: Frau Else Bruder, Neunstetten, Telefon 06294/1804, Frau Marianne Krüger, Krautheim, Telefon 06294/68227, Frau Erika Schneider, Windischbuch, Telefon 07930/713.

Plankstadt

(Kirchenbezirk Schwetzingen)

Die Pfarrstelle Plankstadt wurde zum 1. Dezember 1997 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 2/1998 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Kontaktadressen:

Telefonische Auskunft erhalten Sie bei dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Herrn Herbert Käb, Bürgermeister-Helmring-Straße 5, 68723 Plankstadt, Telefon 06202/26791, und dem Evangelischen Dekanat, 68723 Schwetzingen, Telefon 06202/27580. Weitere schriftliche Informationen können beim Evangelischen Pfarramt, Schwetzingen Straße 3, 68723 Plankstadt, Telefon 06202/21565, angefordert werden.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

17. Juni 1998

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Sonstige Stellen

Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

Erstmalige Ausschreibungen:

- **Bretten, Melanchthongemeinde** – Dekanat Bretten – 1,0 Deputat ab 1.9.1998.
- **Evangelische Kirchengemeinde Königsbach** – Dekanat Pforzheim-Land – 1,0 Deputat ab 1.9.1998.
- **Mannheim** – Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der AG DIA im Kirchenbezirk Mannheim, Region Ost – 1,0 Deputat ab 1.10.98.

Nochmalige Ausschreibung:

- **Lörrach, Gemeinde an der Christuskirche** – Dekanat Lörrach – 1,0 Deputat ab sofort.

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721/9175-205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

17. Juni 1998

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Es treten in den Ruhestand:

Oberkirchenrat Wolfgang Schneider in Karlsruhe auf 1. Mai 1998.

Entschließungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung

Berufen:

Dekan Johannes Stockmeier in Konstanz mit Wirkung vom 1. Mai 1998 zum theologischen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe und zum Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Berufen:

Forstoberinspektor Frank Philipp bei der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg mit Wirkung ab 1. Oktober 1998 zum Leiter der Außenstelle Mosbach.

Emannt:

Frau Kirchenrechtsrätin Ute Fischer beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zur Kirchenoberrechtsrätin ab 1. April 1998,

Herr Kirchenverwaltungsinspektor Stefan Schüttler beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zum Kirchenverwaltungsoberspektor.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Dr. theol. Hartmut Brenner (Religionslehrer im Kirchenbezirk Villingen) auf 1. August 1998,

Pfarrer Gerd Henschen (Religionslehrer im Kirchenbezirk Heidelberg) auf 1. August 1998,

Pfarrer Dieter Hoffmann (Religionslehrer im Kirchenbezirk Baden-Baden) auf 1. August 1998,

Pfarrer Friedrich Karpp (Religionslehrer im Kirchenbezirk Hochrhein) auf 1. August 1998,

Pfarrer Edgar Weihe in Pforzheim (Buckenberg-Gemeinde) auf 1. August 1998,

Pfarrer Kurt Wieland-Holtzhausen in Heidelberg (Landespfarramt für Hörgeschädigte) auf 1. September 1998.